INVALIDENVERSICHERUNG

Erläuterungen zum Assistenzbeitrag

Das standardisierte Abklärungsinstrument FAKT2 ist laut Bundesgericht nicht geeignet zur Ermittlung des gesamten Hilfebedarfs im Bereich «Erziehung und Kinderbetreuung». Unser oberstes Gericht kommt damit teilweise auf seine frühere Rechtsprechung zurück.

Marina V'Kovski, MLaw, Rechtsanwältin

Der Assistenzbeitrag soll die Selbstständigkeit von hilfebedürftigen Personen verbessern, indem er ihnen das Leben in der eigenen Wohnung ermöglicht. Mit dieser Leistung der Invalidenversicherung (IV) sollen die Betroffenen die Möglichkeit erhalten, Hilfestellungen Dritter zur Bewältigung des Alltags ausserhalb einer Heimstruktur in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag unterliegt grundsätzlich drei Voraussetzungen.

Ein Anspruch besteht, wenn die Person:

1 **volljährig ist**
2 **zu Hause lebt:** Der Assistenzbeitrag ist Personen vorbehalten, die in der eigenen Wohnung leben. Wer im Heim lebt, kann keinen Assistenzbeitrag erhalten.
3 **eine Hilflosenentschädigung (HE) der Invalidenversicherung bezieht:** Um einen Assistenzbeitrag zu erhalten, muss die betroffenen Person eine HE der Invalidenversicherung erhalten. Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die von einer anderen Versicherung (Unfallversicherung, Militärversicherung, Alters- und Hinterlassenenversicherung) ausgerichtet wird, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag.

Der Anspruch volljähriger Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit und Minderjähriger auf diese Leistung unterliegt besonderen Voraussetzungen (vgl. Art. 39a und 39b der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV).

Berechnung des Assistenzbeitrags

Der Assistenzbeitrag wird mithilfe eines standardisierten Instruments berechnet, das FAKT2 genannt wird. Diese Leistung wird folgendermassen berechnet:

1 Bestimmung des **gesamten Hilfebedarfs** (A) der betroffenen Person in Stunden mithilfe von FAKT2. Der Hilfebedarf wird pro Bereich und Tag berechnet und anschliessend in einen monatlichen Hilfebedarf pro Bereich umgerechnet.

In folgenden Bereichen wird der Hilfebedarf geprüft:

- alltägliche Lebensverrichtungen
- Haushaltsführung
- gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung
- Erziehung und Kinderbetreuung
- Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit
- berufliche Aus- und Weiterbildung
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt
- Überwachung während des Tages
- Nachtdienst

2 Bestimmung des **anerkannten Hilfebedarfs** in Stunden (B). Art. 39e IVV sieht Höchstansätze vor. Dies bedeutet, dass eine maximale monatliche Stundenzahl berücksichtigt werden kann.

Für die folgenden Schritte wird vom kleineren Betrag (A oder B) ausgegangen:

3 Abzug der Anzahl Stunden bereits erbrachter Leistungen (Hilflosenentschädigung, von Dritten erbrachte Leistungen und Pflegebeiträge der Krankenversicherung).
4 Die verbleibende Stundenzahl wird mit dem Stundenansatz für den Assistenzbeitrag multipliziert (grundsätzlich CHF 34.30), was den auszurichtenden Assistenzbeitrag ergibt.

Einreichung eines Gesuchs

Um einen Assistenzbeitrag zu erhalten, muss die betroffene Person bei der IV-Stelle ein entsprechendes Gesuch einreichen. Das Gesuch ist möglichst früh zu stellen, denn diese Leistung kann nicht rückwirkend ausgerichtet werden.

Auch wer im Heim wohnt und beabsichtigt, daraus auszutreten, kann bereits ein Gesuch stellen, denn es kommt ein spezielles Verfahren zur Anwendung. Die betroffene Person wird eine ablehnende Verfügung erhalten, weil sie nicht zu Hause lebt. Darin ist aber auch angegeben, wie viele Assistenzstunden anerkannt würden und wie hoch der Assistenzbeitrag beim Austritt aus dem Heim wäre. So kann die betroffene Person in Kenntnis der Sachlage entscheiden, ob sie das Heim verlassen möchte oder nicht. Sobald die betroffene Person das Heim verlässt und die IV-Stelle informiert ist, erlässt die IV eine positive Verfügung.

Verändern sich die Umstände (z. B. Erhöhung des Hilfebedarfs), ist die IV-Stelle zu informieren, damit die Leistung neu berechnet und gegebenenfalls angepasst werden kann.

PRÄZISIERUNG DER RECHTSPRECHUNG

Im Jahr 2014 gelangte das Bundesgericht zur Ansicht, das standardisierte Abklärungsinstrument FAKT2 sei grundsätzlich geeignet, um den Hilfebedarf einer versicherten Person zu ermitteln. Im Urteil 9C_538/2021 vom 6. September 2022 ist unser oberstes Gericht teilweise auf sein Urteil von 2014 zurückgekommen und hat seine Rechtsprechung präzisiert.

Das Bundesgericht hatte darin über die Beschwerde von Frau T. zu befinden, einer Paraplegikerin und alleinerziehenden Mutter von zwei Kindern. Über ihren Anwalt hatte diese Frau um einen höheren Assistenzbeitrag ersucht, als er von der IV-Stelle mithilfe von FAKT2 berechnet worden war. Eines ihrer Argumente vermochte das Bundesgericht zu überzeugen: Im Bereich «Erziehung und Kinderbetreuung» sind die von FAKT2 ermittelten Werte zu niedrig, wenn man sie mit den Werten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) vergleicht.

Jährlich durchgeführte SAKE

Ihr Hauptziel ist die Erfassung der Erwerbsstruktur und des Erwerbsverhaltens der ständigen Wohnbevölkerung. Die Erhebung von 2020 zeigte, dass in jenem Jahr der durchschnittliche Zeitaufwand für die Kinderbetreuung bei Frauen **23 Stunden pro Woche** betrug. Bei Männern betrug er 14,8 Stunden pro Woche.

Laut FAKT2 hingegen beträgt der maximale Hilfebedarf im Bereich «Erziehung und Kinderbetreuung» **14 Stunden pro Woche.** Mit anderen Worten anerkennt FAKT2 einer Person, die umfassende Dritthilfe benötigt, wie dies bei Frau T. – Paraplegikerin und alleinerziehende Mutter von zwei Kindern – der Fall ist, lediglich 14 Stunden pro Woche. Laut Bundesgericht sind deshalb die Standardwerte von FAKT2 im Bereich «Erziehung und Kinderbetreuung» zu tief.

Ausserdem stellt das Bundesgericht im Urteil beteffend Frau T. fest, dass FAKT2 weder die Anzahl der Kinder noch die An- oder Abwesenheit des anderen Elternteils berücksichtigt.

Aus diesen Gründen kam unser oberstes Gericht zum Schluss, FAKT2 sei kein geeignetes Instrument zur Ermittlung des Hilfebedarfs im Bereich «Erziehung und Kinderbetreuung». Das Bundesgericht hat die Beschwerde dementsprechend teilweise gutgeheissen und die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen. Die IV-Stelle muss nun im Bereich «Erziehung und Kinderbetreuung» zusätzliche Abklärungen vornehmen und darf sich nicht ausschliesslich auf das Instrument FAKT2 stützen. Anschliessend hat die IV-Stelle den an Frau T. auszurichtenden Assistenzbeitrag neu festzusetzen und eine neue Verfügung zu erlassen.

Zusammenfassend: Entgegen dem Bundesgerichtsurteil von 2014 ist FAKT2 kein geeignetes Instrument zur Ermittlung des gesamten Hilfebedarfs einer versicherten Person.

Wie weiter mit FAKT2?

Im Oktober 2022 hat das Bundesamt für Sozialversicherungen erklärt, die nötigen Anpassungen würden geprüft und das Instrument FAKT2 entsprechend angepasst, was jedoch eine gewisse Zeit erfordere.

Das Institut für Rechtsberatung empfiehlt Müttern und Vätern, die einen Assistenzbeitrag benötigen, die Verfügungen der IV-Stellen eingehend zu prüfen. Unsere Rechtsanwältinnen und -anwälte stehen ihnen gern beratend und unterstützend bei.